

keit, sodass es gleich zu verfahren hat wie bei einer Verfassungswidrigkeit des entsprechenden innerstaatlichen Rechts. Demzufolge besteht eine Antragspflicht.⁵⁶⁷ Das Vorlageverfahren an den EFTA-Gerichtshof ersetzt dem Gericht nicht das innerstaatliche Normenkontrollverfahren, das es einzuhalten hat.

Der Staatsgerichtshof wird, da er sich an die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs hält, dem Antrag stattgeben und die vom EFTA-Gerichtshof als EWR-widrig erkannte Norm aufheben bzw. wegen Verfassungswidrigkeit aus dem Rechtsbestand ausscheiden. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund ein solches innerstaatliches Normenkontrollverfahren die Vorrangwirkung des EWR-Rechts missachtet,⁵⁶⁸ wenn das Gericht einen Normenkontrollantrag, dem ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs zugrunde liegt, dem Staatsgerichtshof unterbreitet.⁵⁶⁹ Es steht einem solchen Verfahren auch nicht im Wege, wenn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den Vorrang als Anwendungsvorrang präzisiert,⁵⁷⁰ der eine innerstaatliche Regelung, die dem EWR-Recht widerspricht, nicht ausser Kraft setzt, sondern nur unanwendbar macht.⁵⁷¹ Solange der Vorrang des EWR-Rechts bzw. die

567 Vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG und dazu Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 172; zur Verordnungsprüfung siehe Art. 20 Abs. 1 Bst. a StGHG.

568 So Peter Bussjäger, Rechtsfragen, S. 145, der aus der Rechtsnatur des EWR-Rechts mit seiner Vorrangwirkung folgert, dass in diesem System kein Platz für einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof ist.

569 Siehe auch StGH 2006/94, Urteil vom 30. Juni 2008, Erw. 3 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>), das unter Bezugnahme auf Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 132 der Auffassung widerspricht, dass es gar nicht zulässig sei, EWR-rechtswidrige innerstaatliche Normen überhaupt formell aufzuheben. Es sei nicht ersichtlich, führt der Staatsgerichtshof aus, «inwieweit dadurch gegen EWR-Recht verstossen werden soll, dass EWR-rechtswidrige Normen auch formell aus dem innerstaatlichen Rechtsbestand ausgeschieden werden – auch wenn dies zur Durchsetzung des Vorrangs des EWR-Rechts nicht zwingend erforderlich ist».

570 Vgl. Theo Öhlinger, Rechtsquellen, S. 151.

571 So erklärt es denn auch der Staatsgerichtshof in StGH 2013/196, Urteil vom 27. Oktober 2014, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2.4.2 zur Pflicht des Gesetzgebers, EWR-widriges innerstaatliches Recht an vorrangiges EWR-Recht anzupassen. Er hält dazu fest, dass aufgrund der EWR-rechtlichen Vorgaben eine Anpassung der liechtensteinischen Rechtsordnung an vorrangiges EWR-Recht überall dort zu geschehen hat, «wo unmittelbar anwendbares EWR-Recht nationales Recht derogiert und erst die formelle Revision vertragswidriger nationaler Normen die erforderliche Rechtssicherheit für die privaten und behördlichen Adressaten des EWR-